

BEBAUUNGSPLAN NR. 260 b „Eckart-Plaza“
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (2) BauGB

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, 04.02.09</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Rednitztal. Es wird auf die Maßgaben der Schutzgebietsverordnung, die im Planungsstadium und bei späteren konkreten Maßnahmen einzuhalten sind, verwiesen.</p> <p>Gemäß dem vorgelegten Gutachten „Umwelttechnische Untersuchungen des Untergrundes und Bewertung der Bausubstanz“ der Dr. Hug Geoconsult GmbH enthalten Bausubstanz und Untergrund stellenweise als nicht unerheblich zu bezeichnende Schadstoffanteile. Beim Abriss der Bausubstanz sowie bei Bodenaushubmaßnahmen und sonstigen Bodeneingriffen, insbesondere Entsiegelungen ist dies zu beachten. Die ordnungsgemäße Separierung und Entsorgung der schadstoffhaltigen Materialien ist in Abhängigkeit der Belastungswerte ist auf geeignete Weise, d.h. durch gutachterliche Überwachung der Aushub- und Abbruchmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Ein Hinweis erfolgt auf die LfU-Arbeitshilfe „Kontrollierter Rückbau / Kontaminierte Bausubstanz / Erkundung, Bewertung, Entsorgung“, die beim Abriss der Bausubstanz ergänzend zu beachten ist.</p>	<p>Auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal wird bereits unter dem Punkt <u>nachrichtliche Übernahmen</u> verwiesen.</p> <p>Der Punkt 7 „Altlasten“ aus den <u>textlichen Festsetzungen</u> wurde als Punkt „Altlasten – Entsorgung schadstoffbelasteter Materialien“ den <u>nachrichtlichen Übernahmen</u> zugeordnet und umformuliert: Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes und des Ordnungsamtes Abteilung Abfallwirtschaft wurden dabei mit den bereits bestehenden Festsetzungen zusammengefasst:</p> <p>„Beim Abriss der Bausubstanz sowie bei Bodenaushubmaßnahmen und sonstigen Bodeneingriffen, insbesondere bei Entsiegelungen ist stellenweise mit einer Schadstoffbelastung des Untergrundes und der Bausubstanz zu rechnen und zu beachten:</p> <p>Sämtliche Entsiegelungs-, Aushub- und Abbruchmaßnahmen sind von einem auf dem Altlastensektor erfahrenen Sachverständigen überwachen zu lassen. Dieser ist dem Ordnungsamt der Stadt Fürth vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu benennen. Die gutachterliche Überwachung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Die LfU-Arbeitshilfe „Kontrollierter Rückbau / Kontaminierte Bausubstanz / Erkundung, Bewertung, Entsorgung“ ist beim Abriss der Bausubstanz zu beachten.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahmen ist dem Ordnungsamt Fürth das Entsorgungskonzept zu übersenden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Separierung und Entsorgung der schadstoffhaltigen Materialien ist in Abhängigkeit der analytisch festgestellten Belastungswerte nach chargenweiser Beprobung auf geeignete Weise zu gewährleisten.</p> <p>Die Ergebnisse der Überwachung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Entsorgungswege sämtlicher Abfälle sind darzustellen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist durch die Vorlage der abfallrechtlichen Nachweisepapiere (Entsorgungsnachweise, Begleit- bzw. Übernahmescheine) nachzuweisen. Der Bericht ist dem Ordnungsamt der Stadt Fürth nach Abschluss der Maßnahmen in 2-facher Fertigung vorzulegen.</p> <p>Eine Dokumentation zur Aufnahme in das Altlastenkataster des LfU (AbuDIS Bayern) i.S. der BayBodSchVwV ist erforderlich.“</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 260 b „Eckart-Plaza“
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (2) BauGB

Gemäß eines dem Ordnungsamt Fürth vorliegenden Gutachtens des ehemaligen Büros Dr. Stegemann vom 29.03.1985 über einen Ölunfall am 20.02.1985 auf dem Anwesen Kaiserstraße 30 waren damals frische Einsickerungen stark gealterter Mineralöle verzeichnet worden. Aus dem Gutachten geht nicht hervor, ob und wie weit diese Ölverunreinigungen inzwischen beseitigt worden sind. Bei allen Bodeneingriffen ist dies entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen.

Das Ordnungsamt Fürth ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei Bodeneingriffen Bereiche offengelegt oder festgestellt werden, die über signifikant schadstoffbelastet sind oder zu sein scheinen.

Sofern der vorhandene Baugrundpegels B1 (Pegel) nicht mehr benötigt wird, hat sein Rückbau unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 135 nachweislich sach- und fachgerecht zu erfolgen.

Eventuell notwendige oder notwendig werdende Grundwasserhaltungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Wird zur Kenntnis genommen und über den Architekten an den Grundstückseigentümer weitergegeben In die Begründung wurde aufgenommen, dass im Bereich Kaiserstraße 30 aufgrund des damaligen Ölunfalls eine erhöhte Gefahr einer möglichen Belastung des Untergrundes mit Schadstoffen besteht.

Eine entsprechende Formulierung wurde unter dem Punkt „Altlasten – Entsorgung schadstoffbelasteter Materialien“ ergänzt:

„Sofern bei Bodeneingriffen Bereiche offengelegt oder festgestellt werden, die über signifikant schadstoffbelastet sind oder zu sein scheinen, ist eine unverzügliche Benachrichtigung des Ordnungsamtes Fürth sicherzustellen.“

Wird über den beauftragten Architekten an den Grundstückseigentümer weitergegeben und berücksichtigt.

Wird über den beauftragten Architekten an den Grundstückseigentümer weitergegeben und berücksichtigt.

Die Einwendungen und Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes werden berücksichtigt.